

Statuten des Vereins AEE SUISSE Graubünden

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1: Rechtsform

Unter dem Namen «AEE SUISSE Graubünden» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt im Sinne eines Fördervereins die Förderung der Umsetzung der Energiewende im Kanton Graubünden. Dazu alimentiert der Förderverein zweckdienliche Organisationsformen in seinem Netzwerk.

Damit will er

- sich im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung für die Energiewende mit einem Energiemix von erneuerbarer Energie im Kt. Graubünden und wo sinnvoll angrenzenden Gebieten einsetzen;
- als Dialogplattform wirken und den Erfahrungs- und Wissensaustausch von Vordenkern und Machern ermöglichen, insbesondere auch den WTT (Wissenschafts- und Technologietransfer);
- Personen, Unternehmen und Institutionen, die sich mit geeigneten Projekten und Initiativen zur Energiewende im Kt. GR positionieren, vernetzen, fördern und unterstützen;

Art. 3: Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Domiziladresse der Geschäftsstelle.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 5: Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Der Verein entfaltet ausser der Mitgliederwerbung und der Mittelbeschaffung keine eigene Tätigkeit.

Er stellt seine Einnahmen nach Bedarf, Abzug der Spesen und eines Vermögens, das Fr. 10'000.- nicht übersteigen soll, einer geeigneten Organisation zur Verfügung.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden.

Mitgliedschaft

Art. 6: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7: Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Einzelmitglieder des Fördervereins können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- öffentliche Körperschaften und Anstalten.

Art. 8: Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von neuen Einzelmitgliedern und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils schriftlich an den Vorstand mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

- b) den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) durch den Tod bei natürlichen Personen.
- d) durch Auflösung der juristischen Person.

Art. 10: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder betragen:

- Für Privatpersonen CHF 100.- pro Kalenderjahr
- Für Unternehmen bis 10 Mitarbeitende CHF 250.- pro Kalenderjahr
- Für Unternehmen bis 50 Mitarbeitende CHF 500.- pro Kalenderjahr
- Für Unternehmen ab 51 Mitarbeitenden CHF 1'000.- pro Kalenderjahr
- Für öffentliche Körperschaften und Anstalten CHF 500.- pro Kalenderjahr

Es besteht die Möglichkeit durch eine Einmalzahlung eine Lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben:

- Für Privatpersonen CHF 1'000.-
- Für Unternehmen und öffentliche Körperschaften und Anstalten CHF 10'000.-

Änderungen werden vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Neben den Mitgliederbeiträgen kann der Verein auch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge entgegennehmen.

Generalversammlung

Art. 11: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 12: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder;
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13: Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14: Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15: Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern jährlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 16: Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17: Periodizität

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 18: Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst mindestens:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten in der vergangenen Periode;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Rechnungsprüfungsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungsstelle.

Art. 19: Traktanden

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21: Aufgabe

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand bestimmt die Organisationsformen, welche zur Umsetzung des Vereinszweckes dienen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Art. 23: Zeichnungsberechtigungen

Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt und können den Verein kollektiv zu zweit gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Art. 24: Entschädigungen

Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 25: Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen oder Organisationen übertragen. Insbesondere beauftragt er für die Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle.

Art. 26: Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Information der Mitglieder über die Tätigkeiten und besondere Finanzierungsaktionen;
- Bestimmung der Organisationsformen, die den Vereinszweck umsetzen.

Art. 27: Buchführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich.

Rechnungsprüfungsstelle

Art. 28: Rechnungsprüfungsstelle

Die Rechnungsprüfungsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen oder einer professionellen Rechnungsprüfungsgesellschaft.

Art. 29: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so beschliesst die Generalversammlung über deren Verwendung.

Art. 30: Handelsregister

Der Verein betreibt über die von ihm alimentierten Organisationen eine Geschäftsaktivität ohne Gewinnorientierung und wird als solcher ins Handelsregister eingetragen.

aeesUISSE

GRAUBÜNDEN

Organisation der Wirtschaft für Erneuerbare
Energien und Energieeffizienz

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 25. März 2014 in Landquart angenommen.

Im Namen des Vereins energiefragen.GR:

Der Präsident:

Für den Vorstand:

Josias Gasser

Johannes Pfenninger

Änderungen der Statuten

GV 2020: Änderung des Namens